



1. Vfg.

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Firma
Hermann Nottenkämper oHG
Vogesenstr. 30
46119 Oberhausen

Dienststelle: Fachbereich 60
Fachgruppe Umweltkoordination und Planung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Brands

E-Mail: guido.brands@kreis-wesel.de

Telefon: (0 28 1) 207 2605

Telefax: (0 28 1) 207 - 67- 2605

Zimmer: 605

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 60-1/66.38.03

Datum: 07. August 2007

Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabungen in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 4, Flurstück 15 tlw. und Gahlen, Flur 8, Flurstück 174 und 256

Bezug: Antrag vom 06.07.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den o.a. Antrag schreibe ich die zugunsten der Firmen Dachziegelwerke Idunahall und der Fa. Hermann Nottenkämper oHG erteilte Abgrabungs- und Verfüllgenehmigung vom 02.03.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13.12.1999 auf die Fa. Hermann Nottenkämper oHG, Vogesenstr. 30, 46119 Oberhausen, um.

Alle Rechte und Pflichten, die aus der vorgenannten Genehmigung resultieren, gehen auf die Fa. Hermann Nottenkämper oHG über.

Der Umschreibungsbescheid ergeht mit folgenden zusätzlichen Nebenbestimmungen:

1. Der am 25.07.2005 abgestimmte Detailplan für die Oberflächenmorphologie und Oberflächenwasserableitung wird Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zulässigkeit des Verfüllmaterials sowie die bei der Verfüllung einzuhalten- den Grenzwerte richten sich nach Anlage I des Änderungsbescheides vom 13.12.1999 - 60-1/66.38.03 - in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.02.2003 - 52.06.01 -.
3. Die Oberflächenabdichtung wird nach den Maßgaben der TA-Siedlungsabfall für Deponien der Deponieklasse I vorgenommen. (vgl. Ziffer 10.4.1.4 - Depo- nieoberflächenabdichtungssysteme -)
4. Die Anforderungen an die Dichtigkeit ($k_f < 10^{-9}$ ms) sind einzuhalten.
5. Als zusätzliches Element zu den Anforderungen nach Ziffer 3. ist eine Entwäs- serungsschicht einzubauen.
6. Der Detailplan für die Oberflächenmorphologie und Oberflächenwasserablei- tung ist umzusetzen, um zu gewährleisten, dass das Gefälle der Dichtungs- schicht an jeder Stelle mindestens 5 % beträgt
7. Die Einstautiefe des Sickerwassers wird auf 1,75 m ab der Schachtsohle fest- gelegt.
8. Die Höhe des Sickerwassereinstaus sowie die Menge und Entsorgung des Si- ckerwassers ist zu dokumentieren.
9. Die Durchführung der Rekultivierungsarbeiten ist zu intensivieren.
10. Das Grundwassermonitoring erfolgt jeweils in Abstimmung mit der Genehmi- gungsbehörde mit Hilfe der auf dem Abgrabungsgelände vorhandenen Brunnen sowie der Brunnen der Zentraldeponie Hünxe/Schermbeck nach Maßgabe des Monitoringkonzeptes.

Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NW - vom 23.11.1971 (GV NW S. 354) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1990 (GV NW S. 924), - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - Tarifstelle 28.3.3

Sie wird auf

1.000,-- €

festgesetzt.

Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse unter Angabe der Haushaltsstelle 1.604.1000/0 zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von der Antragstellerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden der Antragstellerin zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Brands